



A u s r i c h t e r v e r e i n b a r u n g

für die Durchführung von Internationalen Deutschen Meisterschaften

Zwischen dem

**Bundesfachausschuss Rasenkraftsport
des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes e.V.**

vertreten durch

den BFA-R Vorsitzenden
(nachfolgend Veranstalter genannt)

und

vertreten durch

(nachfolgend Ausrichter genannt)

wird für die Ausrichtung der Internationalen Deutschen Meisterschaften der

im Rasenkraftsport nachfolgende Vereinbarung getroffen.

§ 1

Dem Ausrichter wurde durch Beschluss der Fachtagung Rasenkraftsport am _____ Ausrichtung der Internationalen Deutschen Meisterschaften der _____ übertragen.

§ 2

Veranstaltungstag(e) und Veranstaltungsort

Die Fachtagung hat als Veranstaltungstag(e) den _____ festgesetzt.
Der Veranstalter benannte als Austragungsort _____ .

Dieser Veranstaltungsort ist dem Veranstalter von früheren Veranstaltungen her bekannt / wurde vom Veranstalter auf seine Tauglichkeit hin überprüft.

Veranstalter oder Ausrichter können nicht einseitig Datum und / oder Ort ändern. Nach der Veröffentlichung der Ausschreibung (siehe § 5 dieser Vereinbarung) dürfen Datum und / oder Ort nicht mehr geändert werden; außer durch besondere Umstände, die von keinem der Vertragspartner zu vertreten sind.

§ 3

Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Veranstaltung sind die Unterzeichnenden. Alle Absprachen und Entscheidungen können nur von den Ansprechpartnern getroffen werden. Beide Vertragspartner benennen aber jeweils einen stellvertretenden Ansprechpartner für die Veranstaltung. Sollte ein Organisationskomitee gebildet werden, ist einer der beiden Ansprechpartner des Ausrichters Vorsitzender, einer der beiden Ansprechpartner des Veranstalters Stellvertretender Vorsitzender. Für den Veranstalter ist der stellvertretende Ansprechpartner der Sportwart im BFA-R. Für den Ausrichter ist der stellvertretende Ansprechpartner _____ .

§ 4

Grundstruktur

Alle Vorgaben der Wettkampfordnung Rasenkraftsport (WKO-R) sind verbindlich und können auch durch einvernehmliche Absprachen zwischen Veranstalter und Ausrichter nicht außer Kraft gesetzt werden. Alle in der WKO-R genannten

Ausführungen zur Organisation von Wettkämpfen sind einzuhalten; sie müssen hier nicht wiederholt werden.

§ 5

Versicherungsschutz

Der Veranstalter hat mit der ARAG einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der die Haftpflicht für den Ausrichter beinhaltet. Der Veranstalter berechnet dem Ausrichter für diesen Versicherungsschutz keine Kosten, sondern übernimmt diese (ca. 100,00 Euro) für den Ausrichter. Für einen weitergehenden, freiwilligen Versicherungsschutz ist der Ausrichter zuständig.

§ 6

Ausschreibungen

Der Ausrichter erhält vom Veranstalter (hier: BFA-R) eine Vorlage für die offizielle Ausschreibung. Der Ansprechpartner des Ausrichters erstellt die Ausschreibung dann anhand dieser Vorlage und gem. der WKO-R und sendet diese spätestens zum 30. November des Vorjahres der Veranstaltung – per E-Mail – an den Sportwart BFA-R.

Dieser überprüft die technischen und organisatorischen Angaben und ergänzt die Ausschreibung mit dem Namen des BFA-R Vertreters für die Wettkampfleitung (zugl. Schiedsgericht) sowie für den Leiter Kampfgericht. Anschließend sorgt der Sportwart BFA-R für die Veröffentlichung der Ausschreibung auf www.drtv.de (Veröffentlichungstermin: Januar des Wettkampfjahres, spätestens aber zwei Monate vor Meldeschluss).

§ 7

Datenverarbeitung / Teilnehmerveröffentlichung

Für die Erfassung der Meldungen, des Körpergewichts der Wettkämpfer, der Deutschen Rekorde und der Wettkampfergebnisse muss das EDV-Programm **RKSWIN** V3.32 verwendet werden, das gegebenenfalls von der DRTV-Homepage unter www.drtv.de heruntergeladen werden kann. Die Athletendatei und die Klassendatei sind auf den neuesten Stand zu bringen.

Die dem Ausrichter/Veranstalter gemeldeten Wettkampfteilnehmer sind spätestens

sieben Tage vor dem Wettkampf an rasenkraftsport@drtv.de zu übersenden, damit die Wettkampfteilnehmer auf der DRTV-Homepage veröffentlicht werden können. Darüber hinaus sollten die Teilnehmer im Programmheft bzw. per Aushang zusammen mit den in der jeweiligen Klasse gültigen Rekorden und den Titelverteidigern veröffentlicht werden.

Nach Ende der Veranstaltung sind eine Datensicherung der Wettkampfergebnisse und sämtliche Listen (Wiegelisten und Wettkampflisten) an den BFA-R zu übergeben oder weiterzuleiten.

§ 8

Kampfrichter / Mitarbeiter

Der Ausrichter übergibt spätestens 14 Tage vor dem Wettkampftag dem vom Veranstalter benannten Leiter Kampfgericht sowie der Wettkampfleitung eine Organisationsliste mit den Namen der Obleute der Wettkampfstätten und der Kampfrichter/innen sowie des Personals für das Wiegen (Personen und Wettkampfgeräte), für das Wettkampfbüro (Auswertung/Datenverarbeitung) und für die Siegerehrungen.

§ 9

Sanitätsdienst + Hygienekonzept

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung (Beginn des Wiegens bis Ende aller Siegerehrungen) Erste Hilfe auf dem Wettkampfgelände geleistet werden kann.

Das Hygienekonzept des BFA-R des DRTV ist unbedingt zu beachten und einzuhalten

§ 10

Beschaffung von Ehrenpreisen

Wie in der WKO-R ausgeführt, ist der Ausrichter für die Beschaffung von Ehrenpreisen verantwortlich. Er kann sich dabei z.B. auch an kommunale, Kreis- und Landesbehörden wenden. Für Kontakte mit Bundesbehörden ist ausschließlich die DRTV-Geschäftsstelle zuständig. Diese ist gegebenenfalls vom Ausrichter zu kontaktieren.

§11

Rahmen der Veranstaltung

Der Ausrichter wird verpflichtet, für die Durchführung der Veranstaltung einen feierlichen Rahmen zu schaffen, der einer Deutschen Meisterschaft würdig ist. Dies ist vor allem in Bezug auf die Eröffnung, die Siegerehrungen und die Verabschiedung zu beachten. Der BFA-R wünscht darüber hinaus einen Stadionsprecher zur Verkündung von entsprechenden Leistungen während des Wettkampfes sowie Ansagen bzgl. Organisation (Zeitverschiebungen und ähnliches). Die Siegerehrung sollte auf geeigneten Podesten oder Ähnliches durchgeführt werden. Ein Vertreter des BFA-R sowie ein Vertreter des Ausrichters, idealerweise aber auch Vertreter der Kommunalpolitik sollten die Siegerehrungen durchführen.

§ 12

Pressearbeit / Medienbetreuung

Die Pressearbeit soll in enger Abstimmung zwischen dem Ausrichter und dem Veranstalter (BFA-R) erfolgen. Der Ausrichter sollte dabei schwerpunktmäßig den lokalen und regionalen Bereich (Fernsehen, Hörfunk, Tageszeitungen, Anzeigenblätter) abdecken.

Bei der Vergabe von Werbe- und Fernseh-Aufzeichnungsrechten hat der Ausrichter die Werbe-Richtlinien des DRTV (vgl. Satzung und Ordnungen des DRTV, Kapitel 7, Stand 2000) zu beachten. Werden Fernseh-Aufzeichnungsrechte vergeben, ist hier insbesondere die vertragliche Verpflichtung des DRTV durch den TV-Vertrag zwischen der SportA von ARD/ZDF und den Fachverbänden des DSB (32er-Vertrag) zu berücksichtigen. Hierzu sind gegebenenfalls weitere Informationen bei der DRTV-Geschäftsstelle einzuholen.

Bei der Veranstaltung muss die Betreuung der anwesenden Pressevertreter (ständiger Ansprechpartner) gewährleistet sind.

Die Berichterstattung in überregionalen Medien übernimmt in der Regel der Ausrichter. Der Ausrichter sollte auch etwa eine Woche vor der Veranstaltung sowie unmittelbar nach der Veranstaltung Pressemeldungen versenden.

§ 13

Erfassung von Rekorden

Die Kampfrichter sind im Zusammenspiel mit den Obleuten der Wettkampfstätten und dem Leiter Kampfgericht dafür verantwortlich, dass an der Wettkampfstätte Rekorde festgestellt werden und die sofortige Überprüfung des Wettkampfgerätes veranlasst wird. Der Ausrichter erhält vom Veranstalter spätestens drei Tage vor der Veranstaltung eine aktuelle Rekordliste, die an jeder Wettkampfstätte vorhanden sein muss.

Der Ausrichter ist zudem dafür verantwortlich, dass am Wettkampftag die erforderlichen Rekordprotokolle entsprechend der WKO-R ausgefertigt, unterschrieben und weitergeleitet werden.

§ 14

GEMA-Rechte / Vereinbarungen

Der Ausrichter hat die Vereinbarung zwischen der GEMA und dem DOSB für GEMA-pflichtige Veranstaltungen zu beachten. Diese kann bei Bedarf bei der DRTV-Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 15

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung ist auf der Grundlage der Satzung des DRTV und der Wettkampfordnung Rasenkraftsport (WKO-R) geschlossen worden. Im Zweifelsfall gelten immer die Satzung und die WKO-R. Beide Vertragspartner sind sich einig, dass bei Streitigkeiten vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts immer der Rechtsweg des Verbandes ausgeschöpft sein muss.

Soyen/ den

....., den

.....
Vorsitzender
Bundesfachausschuss Rasenkraftsport
und Vizepräsident Rasenkraftsport

.....
Ausrichter